

Antrag

KLJB Diözesanversammlung 2026

Initiator*innen: Diözesanvorstand auf Empfehlung der AG Stimmschlüssel

Titel: **Satzungsänderung zum
Diözesanstimmschlüssel**

Antragstext

1 *Die Diözesanversammlung möge beschließen:*

2 Der in § 9 der Diözesansatzung geregelte Stimmschlüssel der Diözesanversammlung
3 wird grundlegend neu gefasst. Künftig erfolgt die Berechnung der
4 Stimmenverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Dafür wird der § 9 wie folgt
5 neu gefasst:

6 **§ 9 Mitglieder der Diözesanversammlung**

7 1. Die Diözesanversammlung setzt sich zusammen aus:

- 8 a. maximal 75 stimmberechtigten Mitgliedern der Delegationen der
9 Bezirke
- 10 b. den Mitgliedern des Diözesanvorstands
- 11 c. den beratenden Mitgliedern nach Abs. 6

12 2. Die Größe der Bezirks-Delegation wird wie folgt ermittelt:

- 13 a. Jeder Bezirk erhält mindestens zwei Stimmen, höchstens acht Stimmen.
- 14 b. Die Verteilung der Stimmen auf die Bezirke erfolgt nach dem Hare-
- 15 Niemeyer-Verfahren.
- 16 c. Grundlage für die Verteilung sind die bis zum 31. Dezember des
- 17 Vorjahres bei der Diözesanebene gemeldeten ordentlichen Mitglieder
- 18 pro Ortsgruppe.
- 19 3. Die Anzahl der Stimmen eines Bezirks, die über die in Abs. 2 Nr. 1
- 20 definierte Obergrenze hinausgeht, verfällt und wird nicht auf die anderen
- 21 Bezirke umverteilt.
- 22 4. Jede Person kann in der Versammlung nur eine Stimme wahrnehmen.
- 23 5. Die Übertragung oder Delegation der Stimmen des Diözesanvorstands an
- 24 Dritte ist unzulässig.
- 25 6. Als beratende Stimme gehören der Diözesanversammlung an:
- 26 a. die Diözesanreferent*innen und die hauptamtliche Geschäftsführung
- 27 b. die gewählten Mitglieder der Haushalts- und Finanzkommission
- 28 c. je eine Vertretung der Diözesanarbeitskreise
- 29 d. eine Vertretung des Diözesanvorstandes der Katholischen LandBewegung
- 30 (KLB) in der Diözese Münster
- 31 e. eine Vertretung des Bundesvorstandes des Katholische
- 32 Landjugendbewegung Deutschlands e. V.
- 33 f. eine Vertretung des Landesvorstandes der Katholische
- 34 Landjugendbewegung Nordrhein-Westfalen
- 35 g. eine Vertretung des Diözesanvorstandes des Bundes der Deutschen
- 36 Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Münster
- 37 h. die Leitung der Landvolkshochschule Freckenhorst und die Leitung der

38

Heimvolkshochschule Rindern

39

40

i. eine Vertretung des Fördervereins der Katholischen
Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V.

41

42

j. eine Vertretung des Ländliche Familienberatung im Bistum Münster
e.V.

Begründung

Der bestehende Stimmschlüssel der Diözesanversammlung wird den unterschiedlichen Strukturen und Größen der Bezirke nur unzureichend gerecht. Mit der Umstellung auf das Hare-Niemeyer-Verfahren wird eine Stimmenverteilung angestrebt, die als fair, transparent und sachlich nachvollziehbar wahrgenommen wird und sich konsequent an der tatsächlichen Mitgliederstärke orientiert.

Die Anpassung des Stimmschlüssels ist notwendig, um eine gerechtere Beteiligung aller Bezirke an der Willensbildung der Diözese zu gewährleisten. Kleinere Bezirke sollen dabei nicht strukturell benachteiligt werden, während gleichzeitig verhindert wird, dass sehr große Bezirke einen unverhältnismäßig hohen Einfluss erhalten.

Das Hare-Niemeyer-Verfahren bietet hierfür eine geeignete Grundlage. Die Stimmenverteilung entwickelt sich proportional zur Mitgliederentwicklung und bleibt zugleich durch klare Mindest- und Höchstgrenzen praktikabel und ausgewogen. Auf diese Weise wird das tatsächliche Größenverhältnis der Bezirke möglichst präzise abgebildet.

Der Wunsch nach einer solchen Neuregelung wurde im Rahmen der Befragung der Bezirke deutlich und spiegelt ein Bedürfnis nach mehr Gerechtigkeit und Transparenz in der Stimmenverteilung wider. Zudem orientiert sich das vorgeschlagene Verfahren an der auf Bundesebene angewendeten Systematik und greift damit auf ein etabliertes und erprobtes Modell zurück.

Darüber hinaus ist eine möglichst einheitliche Systematik der Stimmenverteilung innerhalb des Verbandes erstrebenswert. Es erscheint sachgerecht, dass auf Orts-, Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene nach demselben grundlegenden Berechnungsprinzip verfahren wird.

Zudem wurden weitere Anpassungen und Aktualisierungen bei den beratenden Mitgliedern vorgenommen.

Anhang [PDF]

Synopse zur Satzungsänderung zum Diözesanstimmschlüssel

§ 9 Mitglieder der Diözesanversammlung

1. ~~Der Diözesanversammlung gehören stimmberechtigt die Delegierten der Bezirke und die Mitglieder des Diözesanvorstandes an.~~
Die Bezirke entsenden nach dem Stand der Mitgliederzahlen am 31. Dezember des Vorjahres
 - vier Delegierte, wenn der Bezirk bis zu 500 Mitglieder repräsentiert,
 - fünf Delegierte, wenn der Bezirk bis zu 1000 Mitglieder repräsentiert,
 - sechs Delegierte, wenn der Bezirk bis zu 1500 Mitglieder repräsentiert,
 - sieben Delegierte, wenn der Bezirk 1500 oder mehr Mitglieder repräsentiert.
1. Die Diözesanversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. maximal 75 stimmberechtigten Mitgliedern der Delegationen der Bezirke
 - b. den Mitgliedern des Diözesanvorstands
 - c. den beratenden Mitgliedern nach Abs. 6
2. Die Größe der Bezirks-Delegation wird wie folgt ermittelt:
 - a. Jeder Bezirk erhält mindestens zwei Stimmen, höchstens acht Stimmen.
 - b. Die Verteilung der Stimmen auf die Bezirke erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.
 - c. Grundlage für die Verteilung sind die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Diözesanebene gemeldeten ordentlichen Mitglieder pro Ortsgruppe.
3. Die Anzahl der Stimmen eines Bezirks, die über die in Abs. 2 Nr. 1 definierte Obergrenze hinausgeht, verfällt und wird nicht auf die anderen Bezirke umverteilt.
4. Jede Person kann in der Versammlung nur eine Stimme wahrnehmen.
5. Die Übertragung oder Delegation der Stimmen des Diözesanvorstands an Dritte ist unzulässig.
6. Als beratende Stimme gehören der Diözesanversammlung an:
 - a. die Diözesanreferent*innen und die hauptamtliche Geschäftsführung
 - b. die gewählten Mitglieder der Haushalts- und Finanzkommission
 - c. je eine Vertretung der Diözesanarbeitskreise
 - d. eine Vertretung des Diözesanvorstandes der Katholischen Landvolkbewegung LandBewegung (KLB) in der Diözese Münster
 - e. eine Vertretung des Bundesvorstandes der Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e. V.
 - f. eine Vertretung des KLB Landesvorstandes NRW der Katholische Landjugendbewegung Nordrhein-Westfalen
 - g. eine Vertretung des Diözesanvorstandes des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Münster
 - h. ~~eine Vertretung des Vorstandes der Katholischen Landjugendbewegung für den Bereich des niedersächsischen Teils der Diözese Münster~~
 - i. die Leitung der Landvolkshochschule Freckenhorst und die Leitung der Heimvolkshochschule Rindern
 - j. ~~eine Vertreterin des Leitungsteams der Kommission für Agrarfragen im kfd Diözesan-~~

~~verband Münster in der Diözese Münster~~

- k. eine Vertretung des Fördervereins der Katholischen Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V.
- l. eine Vertretung des Ländliche Familienberatung im Bistum Münster e.V.

~~Jede Person kann in der Versammlung nur eine Stimme wahrnehmen.~~